

**Merkblatt****Erstellung Containerstandplätze
für Mehrfamilienhäuser und Siedlungen**

Für eine effiziente Abfallsammlung und den Gesundheitsschutz des Entsorgungspersonals ist eine optimale Bereitstellung des Sammelgutes wichtig. Dieses Merkblatt beinhaltet alle wichtigen Punkte, welche bei der Erstellung von Containerstandplätzen eingehalten werden müssen.

Bei Neu-, Um- und Ausbauten von Mehrfamilienhäusern müssen gemäss der Bau- und Zonenordnung BZO (Sept. 2017) der Gemeinde Wald ZH genügend Containerstandplätze erstellt werden. Die Grösse des Containerstandplatzes ist im Baubewilligungsverfahren bereits anzugeben (Plan Umgebungsgestaltung mit genauer Bezeichnung und Vermassung). Auch das Planungs- und Baugesetz (PBG) § 249 und die Besondere Bauverordnung (BBV I) § 38 bestimmen die Voraussetzungen für die Kehrlichtbeseitigung und die Kompostierung. Weitere Informationen zu Kompostplätzen entnehmen Sie beiliegendem Merkblatt.

Art. 13 Abfallbeseitigung und Kompostierung (BZO, Sept. 2017)

Abfalltrennung und Kompostplatz

13.1 Bei allen Gebäuden, wo Küchen-und/oder Gartenabfälle anfallen, ist an geeigneter Stelle ein Kompostplatz herzurichten, sofern kein Quartierkompostplatz besteht.

13.2 Bei Neu-, Um- und Ausbauten von Mehrfamilienhäusern sind an geeigneten Stellen genügend Containerplätze zu schaffen.

Anforderungen an der Containerstandort:

- Pro 25 Einwohner wird ein 770-/800-Liter-Container benötigt.
- Bei Überbauungen mit mehreren Wohnhäusern ist darauf zu achten, dass maximal zwei Containerstandplätze erstellt werden und diese möglichst an einem zentralen Ort stehen.
- Pro 770-/800-Liter-Container ist eine Fläche von 170 x 100 cm (1,7 m²) vorzusehen sowie der entsprechende Manövrierraum zur Strasse einzuplanen.
- Der Containerplatz muss unmittelbar bei der Strasse beziehungsweise dem Gehweg erstellt werden, wobei die Freihaltung des Sichtwinkels bei Ein- und Ausfahrten sicher zu stellen ist.
- Der Weg vom Containerplatz zum Entsorgungsfahrzeug muss möglichst kurz (max. 5 Meter) hindernisfrei, möglichst flach und auf befestigtem Grund, z. B. Strassenbelag oder Platten sein.
- Der Containerplatz muss ebenfalls befestigt und hindernisfrei sein. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Container nicht wegrollen können (Einfassen mit Stellriemen o.Ä.)
- Falls der Weg zum Entsorgungsfahrzeug mehr als 5 Meter beträgt, muss sichergestellt werden, dass der Hauswart am Tag der Leerung die Container an das Trottoir beziehungsweise die Strasse stellt.
- Mit einer Bepflanzung oder einer baulichen Umgrenzung kann der Containerplatz unauffällig ins Strassenbild eingefügt werden. Der ungehinderte Zugang bei umschlossenen Plätzen muss mindestens 1,5 Meter betragen.
- Der Kehrlichtwagen darf max. 10 Meter retour fahren, längere Strecken sind aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.

- Für Grüngutcontainer, Papier und Sperrgut muss nebst Hauskehricht-Containern genügend Platz vorhanden sein.
- Private Unterflursammelstellen sind erwünscht.

Der Einsatz von Containern sorgt für Sauberkeit im öffentlichen Raum. Um die wohngygienischen Richtlinien einhalten zu können, sollten die Container durch die Hauswartung regelmässig gereinigt werden. Ebenso ist dafür zu sorgen, dass in der schneereichen Zeit der Container sowie der Standplatz für die Leerung durch die KEZO frei von Schnee sind.

Bei Inbetriebnahme neuer Containerplätze ist die Abteilung Sicherheit und Gesundheit der Gemeinde Wald ZH zu informieren, damit die Leerungen durch die KEZO ab Bestelldatum in Auftrag gegeben werden können.

Weitere Informationen finden Sie unter www.kommunale-infrastruktur.ch / Themen / Abfall / Sammelstellen / Planung und Dimensionierung von Abfallsammelstellen und Containerstandplätzen.